

Anlage 8

Nutzungsvertrag des „Österreichischen E-Commerce Gütezeichens“

Stand: Juni 2014

Österreichisches E-Commerce Gütezeichen
A-1050 Wien, Margaretenstrasse 70/2/10
T: +43 / 1 / 595 21 12 59
F: +43 / 1 / 595 21 12 99
E: office@guetezeichen.at
W: www.guetezeichen.at
UID-Nr.: ATU53947804
ZVR : 044117305



Vertrag

über die Nutzung des „Österreichisches E-Commerce Gütezeichen“
(„Nutzungsvertrag“) für die Webseite mit der Domain

www.musterdomain.at

§ 1. Vertragsparteien

Parteien dieses Vertrages sind der gemeinnützige Verein „Österreichisches E-Commerce - Gütezeichen“ als Zeichengeber – (kurz ZG) und die Firma „Name, Zusatz, Straße PLZ Ort“ als Zeichennutzer (kurz ZN).

§ 2. Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt die Vergabe des „Österreichisches E-Commerce-Gütezeichen“ durch den ZG und die Nutzung desselben durch den ZN für folgende Websites:

www.musterdomain.at

§ 3. Rechte des ZN

Der ZN ist berechtigt, das „Österreichische E-Commerce-Gütezeichen“ (Anlage 1, in der Folge „Gütezeichen“ genannt) während der Nutzungsdauer im festgelegten Umfang (§ 7) zu nutzen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. Beide Vertragsparteien haben diesen Vertrag unterzeichnet und der Betrag für die Ersterteilung und das Nutzungsentgelt wurden vollständig entrichtet;
- b. Sein Antrag auf Nutzung des Gütezeichens wurde seitens des ZG nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß den Vergabe-Richtlinien (Anlage 2) positiv behandelt;
- c. Es liegt kein Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen nach diesem Vertrag oder nach geltenden Rechtsvorschriften vor.

§ 4. Pflichten des ZN

(1) Der ZN ist zur Einhaltung der Vergabe-Richtlinien (Anlage 2), die Teil dieses Vertrages sind, verpflichtet.

(2) Der ZN anerkennt die beim ZG eingerichtete Streitschlichtungsstelle für Beschwerden von Verbrauchern im Sinne von § 1 KSchG. Der ZN verpflichtet sich, bei Streitfällen an einer raschen, kostengünstigen und unbürokratischen Lösung mitzuwirken. Er erkennt Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle an. Für Verfahren bei der Streitschlichtungsstelle gelten die Verfahrensrichtlinien (Anlage 3).

(3) Der ZN ist verpflichtet, Kontrollen des Internetauftritts durch den ZG, bzw. eine von ihm hierzu beauftragte Person oder Einrichtung zuzulassen und ihn, bzw. sie, bei der Durchführung der Kontrollen entsprechend zu unterstützen.

Nutzungsvertrag Österreichisches E-Commerce-Gütezeichen



(4) Der ZN unterlässt jede Nutzung des Gütezeichens auf anderen oder für andere von ihm betriebene Websites, für die das Gütezeichen nicht vergeben wurde. Der ZN unterlässt auch jede Nutzung, die zur Irreführung geeignet ist.

(5) Der ZN und die ihm zuzuordnenden Personen und Einrichtungen unterlassen jede Handlung, die zu einer Schädigung oder der Gefahr einer Schädigung des Ansehens des Gütezeichens führt bzw. führen kann.

(6) Der ZN ist verpflichtet, dem ZG Umstände, die zu einer Untersagung der Nutzung oder einem Entzug des Gütezeichens führen können, unverzüglich anzuzeigen, die Nutzung während der Zeit der Nichterfüllung der Vergabe-Richtlinien zu unterlassen bzw. die Voraussetzungen für die vertragsgemäße Nutzung des Gütezeichens unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5 Zustimmungen des ZN

(1) Der ZN stimmt zu, dass alle im Zusammenhang mit der Vergabe des Gütezeichens bekannt gegebenen Daten vom ZG oder von einer ihm zuzurechnenden Person oder Einrichtung verarbeitet und an die mit der Begutachtung bzw. Streitschlichtung betrauten Personen und Einrichtungen übermittelt werden dürfen. Dieses Einverständnis gilt als Zustimmung zur Übermittlung von Daten.

(2) Der ZN erklärt sein Einverständnis, dass der ZG bzw. die mit der Begutachtung und Kontrolle beauftragten Personen oder Einrichtungen – falls notwendig – bei den für sein Unternehmen zuständigen Verwaltungsbehörden schriftlich Auskünfte über die für die Vergabe des Gütezeichens relevanten Informationen einholen kann. Dieses Einverständnis gilt als Zustimmung zur Übermittlung von Daten.

(3) Der ZN stimmt einer Veröffentlichung der Streitschlichtungsfälle bzw. deren Lösung unter Nennung seines vollen Namens und seiner Zugangsdaten durch den ZG oder von diesem beauftragten Personen oder Einrichtungen ausdrücklich zu. Ebenso stimmt er einer Veröffentlichung seines vollen Namens und seiner Zugangsdaten im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen § 4 dieses Vertrages, einschließlich des Faktums des Entzugs des Gütezeichens oder der Verhängung einer Vertragsstrafe, ausdrücklich zu.

(4) Falls der ZG dem ZN eine Zustimmung eines Beschwerdeführers zur Übermittlung von, einen konkreten Fall betreffenden Informationen in einem Streitschlichtungsverfahren vorlegt, erklärt sich der ZN bereit, im Sinne einer raschen, kostengünstigen und unbürokratischen Beschwerdeabwicklung, diese Daten an den ZG zu übermitteln.

§ 6. Entzug der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens

(1) Der ZG kann dem ZN die Nutzung des Zeichens auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen, wenn der ZN Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und der ZN auch nach Aufforderung unter Terminsetzung den vertragsgemäßen Zustand nicht herstellt.



(2) Unter einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages, sind insbesondere folgende Handlungen und Unterlassungen zu verstehen:

- a. die Website entspricht nicht (mehr) den Vergabe-Richtlinien (Anlage 2), oder
- b. der ZN oder ihm zuzuordnende Personen bzw. Einrichtungen haben das Ansehen des Gütezeichens geschädigt bzw. die Gefahr einer Schädigung des Ansehens herbeigeführt, oder
- c. die für die Zeichenvergabe eingereichten Unterlagen oder bei Antragstellung bekannt gegebene Unternehmensdaten waren unrichtig oder gefälscht, oder
- d. das Gütezeichen wurde vom ZN oder einer ihm zuzurechnenden Person oder Einrichtung missbräuchlich oder in einer irreführenden Weise verwendet, oder
- e. der Betrag für die Ersterteilung oder das Nutzungsentgelt wurde nicht (vollständig) entrichtet, oder
- f. die Durchführung von Kontrollen wurde behindert, verhindert oder verzögert, oder
- g. die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird nicht anerkannt, bzw. deren Entscheidungen wird nicht in der vorgegebenen Frist entsprochen

(3) Wird die Nutzung des Gütezeichens im Sinne des Abs. 1 untersagt, so stehen dem ZN keine Rückforderungsansprüche bezüglich bereits bezahlter Nutzungsentgelte gegen den ZG zu. Der Verfall dieser Beträge ist als Vertragsstrafe anzusehen.

§ 7. Nutzungsdauer und Umfang der Nutzung

(1) Der ZN ist berechtigt, das Gütezeichen im Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem Datum der Zertifizierung (ersichtlich im Zertifikat auf www.guetezeichen.at) zu nutzen, sofern die Bedingungen des § 3 vorliegen.

(2) Sofern der ZN nicht vor Ablauf eines Monats vor dem Ende des in Abs. 1 genannten Zeitraums schriftlich bekannt gibt, das Gütezeichen nicht mehr nutzen zu wollen, verlängert sich der in Abs. 1 genannte Zeitraum jeweils um ein Jahr. Dasselbe gilt für jede folgende Nutzungsperiode.

(3) Vom Umfang der Berechtigung zur Nutzung des Gütezeichens ist umfasst:

- a. Elektronische Implementierung auf den geprüften Websites in einer vom ZG vorgesehenen Weise, und
- b. Hinweis auf die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens und Abbildung des Gütezeichens in Werbung und anderen Formen, die der Absatzförderung dienen.

§ 8. Entgelte

(1) Der ZN hat ein jährliches Nutzungsentgelt gemäß aktueller Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Dieser Entgeltsbetrag ist bei der Ersterteilung innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig und auf das vom ZG in der Rechnung bekannt gegebene Konto zu überweisen. Im Falle einer Vertragsverlängerung gem. § 7 Abs. 2 wird das Nutzungsentgelt ein Monat vor Ablauf des laufenden Nutzungszeitraumes für jeweils ein weiteres Jahr fällig.



§ 9. Rechte des ZG

(1) Der ZG ist berechtigt, die Vergabe-Richtlinien (Anlage 2) – insbesondere aufgrund einer neuen gesetzlichen Lage – zu ändern. Er teilt diese Änderung dem ZN mit, der diese Änderungen innerhalb der angegebenen Frist umzusetzen hat. Äußert sich der ZN innerhalb der angegebenen Frist nicht, so gelten die Änderungen als vereinbart. Teilt der ZN innerhalb der angegebenen Frist mit, die Änderungen nicht akzeptieren zu können, so hat er die Nutzung des Gütezeichens nach Ablauf der Frist einzustellen. Der ZG hat dem ZN den anteiligen Betrag für die restliche Nutzungsdauer rückzuerstatten. Diese Regelung gilt analog auch für die Änderung der Gestaltung des Gütezeichens.

(2) Der ZG ist auch berechtigt, die in diesem Vertrag genannten Entgelte zu ändern. In diesem Fall hat der ZG dies dem ZN vor Ablauf von zwei Monaten vor Ende der Nutzungsdauer nach § 7 schriftlich mitzuteilen. Verschweigt sich der ZN bis ein Monat vor Ablauf der Nutzungsdauer, so gelten die neuen Entgelte als für die nächsten Nutzungsperioden vereinbart.

(3) Der ZN verpflichtet sich, das Gütezeichen bei Untersagung bzw. nach Verstreichen der Gültigkeitsdauer unverzüglich von seiner Webseite und von anderen Werbe – und Informationsmaterialien – allenfalls unter Zuerkennung einer Aufbrauchfrist - zu entfernen. Bei Zuwiderhandeln kann der ZG eine Vertragsstrafe von bis zu € 1.000,- pro Tag des Zuwiderhandelns verlangen. Eine ebenso hohe Vertragsstrafe kann der ZG auch verhängen, wenn der ZN einer Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht innerhalb der angegebenen Frist entspricht und die Verhängung der Vertragsstrafe zuvor angekündigt wurde.

(4) Sollten sich die Inhalte oder der Aufbau der Website wesentlich ändern, so kann der ZG eine neuerliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung der Vergabe-Richtlinien festsetzen.

§ 10. Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Wien Innere Stadt.



Erläuterung

Vorgangsweise bei der vorherigen Überprüfung der Voraussetzungen

Der ZN stellt einen schriftlichen Antrag auf Begutachtung der Website beim ZG.
Der ZG beauftragt unabhängige Experten mit der Überprüfung der Website und der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens. Die Kosten für diese Begutachtung sind vom Aufwand abhängig

und werden mit dem ZN gesondert vereinbart.

Ist das Prüfergebnis positiv, erhält der ZN eine schriftliche Bescheinigung über die durchgeführte Begutachtung der Website und die Erfüllung der Vergabekriterien zur Nutzung des Gütezeichens.

Ein positives Gutachten durch die vom ZG genannten Experten ist Voraussetzung für die Nutzung des Gütezeichens und den Abschluss dieses Nutzungsvertrages.

Der ZG kann während der Nutzungsdauer stichprobenartig das Vorliegen der Voraussetzungen kontrollieren. Eine Kontrolle findet mindestens einmal pro Nutzungsperiode statt.

Für den Zeichengeber:

Digitale Signatur (<http://www.buergerkarte.at/pdf-signatur-karte.html>)

Nutzungsvertrag erhalten und zur Kenntnis genommen:

(Datum und firmenmäßige Zeichnung des Gütezeichen-Nutzers)